

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **86 (1968)**

Heft 102

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Lavoro Bank AG., Zürich

Bilanz per 31. März 1968

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Kassa-Girokonto-Postcheckguthaben	2 346 864.13	Bankenkreditoren auf Sicht	5 107 232.96
Bankendebitoren auf Sicht	4 952 562.65	Bankenkreditoren auf Zeit	267 806 430.79
Bankendebitoren auf Zeit	143 724 507.04	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	12 158 922.33
Wechsel	54 468 945.10	Kreditoren auf Zeit	108 335 430.90
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	224 394 685.56	Sonstige Passiven	3 886 544.37
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	6 335 855.15	Aktienkapital	25 000 000.—
Sonstige Aktiven	664 447.30	Gesetzliche Reserve	2 300 000.—
		Rückstellungen	12 000 000.—
		Gewinnvortrag aus 1967	293 305.58
	436 887 866.93		436 887 866.93
Bürgschaften: Fr. 66 393 090.—		Bürgschaften: Fr. 66 393 090.—	

Neue Bank, Zürich

Quartalsbilanz per 31. März 1968

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	5 192 546.91	Bankenkreditoren auf Sicht	1 410 485.49
Coupons	15 965.95	Bankenkreditoren auf Zeit	39 062 824.95
Bankendebitoren auf Sicht	12 198 447.97	Verpflichtungen aus Reportgeschäften	217 725.—
Bankendebitoren auf Zeit	-16 006 387.80	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	27 679 588.40
Wechsel	2 176 337.10	Kreditoren auf Zeit	19 360 681.45
Reports	217 858.25	Depositenhefte	5 383 733.15
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	9 050 085.19	Kassaobligationen	146 000.—
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	41 009 053.57	Checks und kurzfristige Dispositionen	12 752.54
wovon mit hypothekarischer Deckung Fr. 4 466 941.30		Sonstige Passiven	6 084 631.58
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	4 134 768.80	Kapital	20 000 000.—
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	20 624 027.45	Gesetzliche Reserve	2 600 000.—
wovon mit hypothekarischer Deckung Fr. 3 850 000.—		Gewinnvortrag	425 058.78
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	11 390 056.75		
Sonstige Aktiven	367 945.60		
	122 383 481.34		122 383 481.34
Garantien und Bürgschaften: Fr. 13 245 217.35		Garantien und Bürgschaften: Fr. 13 245 217.35	

Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich

Quartalsbilanz per 31. März 1968

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Kassa, Giro-Nationalbank und Postcheckguthaben	8 236 622.01	Bankenkreditoren auf Sicht	15 479 226.80
Coupons	822 031.69	Bankenkreditoren auf Zeit	—
Bankendebitoren auf Sicht	39 768 703.71	Verpflichtungen aus Reportgeschäften	4 500.—
Bankendebitoren auf Zeit	9 737 560.70	Kreditoren auf Sicht	66 724 202.73
Wechsel	250 000.—	Kreditoren auf Zeit	8 341 586.55
Reports	1 674 720.25	Sonstige Passiven	6 595 233.96
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	1 999 936.06	Aktienkapital	4 000 000.—
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	31 309 077.98	Gesetzliche Reserven	3 200 000.—
davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 810 613.24		Freie Reserven	4 500 000.—
Hypothekaranlagen	20 000.—	Gewinnvortrag aus 1967	535 868.52
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	13 269 080.45		
Syndikatsbeteiligungen	1 463 000.—		
Sonstige Aktiven	829 885.71		
	109 380 618.56		109 380 618.56
Garantien und Bürgschaften: Fr. 13 245 217.35		Kautionen: Fr. 2 483 738.50	

BANCA UNIONE DI CREDITO, LUGANO

Bilancio al 31 marzo 1968

Attivo	Fr.	Passivo	Fr.
Cassa, conto giro e conto chèques postali	5 902 066.43	Debiti a vista verso banche	5 591 618.09
Cedole	14 520.50	Conti chèques e conti creditori a vista	45 403 205.97
Crediti a vista presso banche	30 694 333.44	Conti creditori a termine	18 305 383.90
Crediti a termine presso banche	24 401 694.70	Libretti di deposito	16 307 122.37
Effetti cambiari	11 167 905.—	Obbligazioni di cassa	1 269 000.—
Conti correnti debitori senza copertura	4 412 989.60	Tratte e accettazioni	3 710 045.85
Conti correnti debitori con copertura	17 429 670.91	Altre poste del passivo	4 558 823.95
di cui con garanzia ipotecaria Fr. 2 933 349.—		Capitale azioni	6 000 000.—
Anticipazione fissa senza copertura	500 000.—	Fondo di riserva legale	1 200 000.—
Anticipazioni fisse con copertura	5 009 570.20	Fondo di riserva speciale	2 600 000.—
di cui con garanzia ipotecaria Fr. 5 009 570.20		Ripporto utile esercizio precedente	115 671.80
Titoli	3 278 906.75		
Stabili ad uso della banca	1 600 000.—		
Altri immobili	700 000.—		
Altre poste dell'attivo	249 214.40		
	105 360 871.93		105 360 871.93
Debitori per garanzie prestate: Fr. 2 055 763.—		Garanzie prestate: Fr. 2 055 763.—	

Mitteilungen Communications Comunicazioni

**Schweizerische Nationalbank
Banque nationale suisse**

Ausweis - Situation 30. April/avril 1968	Fr.	Veränderungen Changements	Fr.
Aktiven - Actif			
Goldbestand - Encaisse or	11 263 670 434.80	—	—
Devisen - Devises	1 189 232 707.38	—	22 087 877.31
Kursgesicherte Guthaben bei ausländischen Notenbanken - Avoirs avec garantie de change auprès de banques d'émission étrangères	498 920 000.—	—	—
Inlandportefeuille - Portefeuille effets sur la Suisse			
Wechsel - Effets de change	96 431 138.13	—	—
Schatzweisungen des Bundes - Bons du Trésor de la Confédération suisse	—	—	267 479.30
Lombardvorschüsse - Avances sur nantissement	14 912 143.72	—	478 093.60
Ausländische Schatzweisungen in sFr. - Bons du Trésor étranger en fr. s.	1 087 000 000.—	—	—
Wertschriften - Titres			
deckungsfähige - pouvant servir de couverture	9 117 600.—	—	—
andere - autres	171 484 401.—	—	1 196 800.—
Korrespondenten - Correspondants			
im Inland - en Suisse	44 963 559.75	+ 13 979 567.27	
im Ausland - à l'étranger	38 282 843.36	+ 23 459 283.57	
Sonstige Aktiven - Autres postes de l'actif	53 899 659.19	+ 9 182 072.05	
Zusammen - Total	14 467 914 487.33		

Passiven - Passif	Fr.	Veränderungen	Fr.
Eigene Gelder - Fonds propres	60 000 000.—	—	—
Notenumlauf - Billets en circulation	10 610 311 470.—	+ 368 657 570.—	
Täglich fällige Verbindlichkeiten - Engagements à vue: Girorechnungen von Banken, Handel und Industrie - Comptes de virements des banques, du commerce et de l'industrie	2 339 824 042.08		
übrige täglich fällige Verbindlichkeiten - autres engagements à vue	385 850 169.75	- 365 724 928.69	
Verbindlichkeiten auf Zeit - Engagements à terme	600 000 000.—	—	
Sonstige Passiven - Autres postes du passif	471 928 805.50	+ 9 658 031.37	
Zusammen - Total	14 467 914 487.33		
Offizieller Diskontsatz seit 10. Juli 1967 - Taux officiel d'escompte depuis le 10 juillet 1967			3%
Offizieller Lombardzinsfuß seit 10. Juli 1967 - Taux officiel pour avance depuis le 10 juillet 1967			3 1/2%
Spezialdiskontsätze für Pflichtlagerwechsel Taux spéciaux d'escompte pour effets de stocks obligatoires			
a) für Pflichtlager in Lebens- und Futtermitteln seit 1. April 1968 pour stocks obligatoires de denrées alimentaires et fourrages depuis le 1 ^{er} avril 1968			3%
b) für übrige Pflichtlager seit 1. Oktober 1966 pour autres stocks obligatoires depuis le 1 ^{er} octobre 1966			3 1/2%
			102. 2. 5. 68

Schweizerische Handelskammer in Frankreich

(Mitteilung) Die Schweizerische Handelskammer in Frankreich mit Hauptsitz in Paris besitzt eine eigene juristische Abteilung, die vor allen Dingen den schweizerischen Exporteuren, denen sich Probleme

beim Inkasso von Guthaben in Frankreich stellen, zur Verfügung steht. Diese Abteilung wird von einem erfahrenen Juristen geleitet und ist dank einem weitläufigen Korrespondentennetz, das die Handelskammer in allen Teilen des Landes besitzt, in den meisten Fällen in der Lage, eine schnelle Einholung der Forderungen zu geringen Kosten zu garantieren.

Ausserdem kann diese Abteilung unseren Exporteuren bei allen auftretenden Fragen im Bereich des Steuer- und Handelsrechts (Probleme der Doppelbesteuerung, Vertragsentwürfe, Statuten von Handelsgesellschaften usw.) beratend zur Seite stehen. Durch ihre besondere Stellung kann sie auch oft in Rechtsstreiten zwischen schweizerischen und französischen Parteien vermittelnd eingreifen und den Beteiligten langwierige und kostspielige Prozesse ersparen.

Schweizerische Firmen, die juristische Probleme zu lösen haben, können sich mit der Rechtsabteilung der Schweizerischen Handelskammer in Frankreich, 16, avenue de l'Opéra, F-75 Paris 1^{er} (Tel.: 073-15-80) in Verbindung setzen. 102. 2. 5. 68

Chambre de commerce suisse en France

(Communiqué) La Chambre de commerce suisse en France, dont le siège principal se trouve à Paris, dispose d'un service juridique qui est, notamment, à la disposition des exportateurs suisses ayant à résoudre des problèmes de recouvrement de créances en France. Dirigé par un juriste expérimenté, ce service, grâce au réseau de correspondants que la Chambre possède dans les différentes régions du pays, est à même de garantir dans la plupart des cas un recouvrement rapide des créances, et cela à peu de frais.

Ce service est, de plus, en mesure d'apporter son aide à nos exportateurs pour tous renseignements ou conseils en matière de droit fiscal et commercial (problèmes de double imposition, projets de contrats, statuts de sociétés commerciales, etc.). Sa position particulière lui permet d'intervenir en conciliation dans les litiges entre parties suisses et françaises et d'épargner ainsi aux intéressés des procès à la fois longs et coûteux.

Les maisons suisses qui auraient des problèmes juridiques à résoudre peuvent se mettre en rapport avec la Service juridique de la Chambre de commerce suisse en France, 16, avenue de l'Opéra, F-75 Paris 1^{er} (tél.: 073-15-80). 102. 2. 5. 68

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.

Fondsreglement des IFCA Immobilienanlagfonds der Schweizerischen Kantonalbanken

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

¹ Unter der Bezeichnung IFCA Immobilienanlagfonds der Schweizerischen Kantonalbanken IFCA Fonds de placement immobilier des Banques cantonales suisses besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in schweizerischen Immobilienwerten.
² Der Anlagefonds kann laufend oder periodisch durch die Einzahlungen auf die öffentlich ausgegebenen Anteielscheine geäuñet werden.

§ 2

¹ Die Leitung des Anlagefonds erfolgt durch die IFAG Fondsleitung AG mit Sitz in Bern.
² Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

Die Anteielscheine werden als Zertifikate über 1 und/oder 5 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und sind von einem Couponbogen mit Talon begleitet.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragspartei

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteielscheinhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

¹ Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbstständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteielscheinhaber.
² Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteielscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
³ Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteielscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

¹ Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte bewegliche Vermögen und die Beweisurkunden über die sonstigen Vermögenswerte des Anlagefonds (Aktien der Immobiliengesellschaften, andere Wertpapiere, Forderungen) gegen die zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften und gegen Dritte, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonti, übrige Werte) und erfüllt auch die weiteren Aufgaben einer Depothalterin.
² Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anforderschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
³ Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteielscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.

§ 7

¹ Der Anteielscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf eine seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
² Der Anteielscheinhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteielscheines und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen. Enthält der Anlagefonds nicht die für die Auszahlung benötigten flüssigen Mittel, so sorgt die Fondsleitung durch Verkauf von Liegenschaften oder durch Aufnahme von Darlehen oder von Hypotheken für die möglichst rasche Erfüllung des Rücknahmebegehrens. In diesem Falle kann die Fondsleitung die Rücknahme um längstens 12 Monate aufschieben.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteielscheine

§ 8

¹ Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt. Das Fondsvermögen wird dabei auf Grund einer Gesamtrechnung (konsolidierten Rechnung), die das Vermögen des Anlagefonds und das Vermögen der zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften – unter Ausschcheidung der gegenseitigen Beteiligungs- und Forderungsverhältnisse – einschliesst, festgestellt und umfasst damit die Liegenschaften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonti, Wertpapiere und übrigen Werte.
² Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich der den Anlagefonds betreffenden Schulverpflichtungen und der bei der Liquidation des Anlagefonds im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich anfallenden Steuern. Der Verkehrswert der Liegenschaften entspricht dem Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Verkehrswertschätzung wahrscheinlich erzielt würde.

§ 9

¹ Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteielscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
² Der Ausgabepreis der Anteielscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
a) der Spesen (Notariatskosten, Handänderungskosten, Steuern, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen;
b) der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 16, Abs. 1, lit. a.;
c) der eidgenössischen Stempelabgabe.
³ Der Rücknahmepreis der Anteielscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
a) der Spesen (Notariatskosten, Handänderungskosten, Steuern, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen;
b) der Rücknahmekommission gemäss § 16, Abs. 1, lit. a.
⁴ Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

¹ Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
a) Das Fondsvermögen ist in schweizerischen Immobilienwerten anzulegen. Als solche gelten:
– Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz gelegener Liegenschaften, die Ueberbauung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist, soweit die Beteiligungen mindestens zwei Drittel des Grundkapitals und der Stimmen in den Gesellschaften umfassen;
– mit oder ohne grundpfandrechtliche Sicherung begründete Forderungen gegen die oben genannten Immobiliengesellschaften;
– in der Schweiz gelegene Grundstücke, sofern sie auf den Namen der Fondsleitung, aber unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Anlagefonds im Grundbuch eingetragen sind.
b) Bei den Anlagen ist eine angemessene Risikoverteilung nach geographischer Lage und nach Grösse der einzelnen Liegenschaften zu beachten.
c) Als Anlagen kommen vor allem Wohn- und Geschäftshäuser in Frage. Der Kauf von Stockwerkeigentum und Baurechtsparzellen ist gestattet. Die Mehrfamilienhäuser dürfen auch mehr als 40 Wohnungen enthalten.
d) Es können auch Liegenschaften gekauft werden, die gewerblichen Zwecken dienen. Hotels mit Saisonbetrieb und Fabrikliegenschaften sind von der Anlage ausgeschlossen.
e) Anlagen in Bauland, das sich für die Erstellung von Wohn- oder Geschäftshäusern eignet, sind zulässig. Das Bauland kann für Rechnung des Fonds überbaut oder gegen eine angemessene Verzinsung Dritten im Baurecht zur Verfügung gestellt werden.
f) Schuldbriefe auf Immobilien Dritter können im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Liegenschaftsverkauf oder einem Liegenschaftsverkauf als vorübergehende Anlage übernommen werden.
g) Gelder können vorübergehend in Kassenscheinen und Obligationen schweizerischer Banken, schweizerischer öffentlich-rechtlicher oder gemischt-wirtschaftlicher Schuldner, sowie in Festgelddepots bei Kantonalbanken auf drei Monate oder in Wechselform ebenfalls bei Kantonalbanken angelegt werden.
² Die Mehrfamilienhäuser mit über 40 Wohnungen dürfen je im Total nicht mehr als 60%, unbebaute Grundstücke und nach Abbruch bestimmte Liegenschaften nicht mehr als 10%, Geschäftshäuser nicht mehr als 10%, gewerbliche Liegenschaften nicht mehr als 20%, Schuldbriefe auf Immobilien Dritter nicht mehr als 2%, Kassenscheine und Obligationen schweizerischer Banken, schweizerischer öffentlich-rechtlicher oder gemischt-wirtschaftlicher Schuldner sowie Wechsel nicht mehr als 10% des gesamten Fondsvermögens zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, ausmachen.

§ 11

Die für die Finanzierung von Liegenschaftskäufen und die Ueberbauung von Grundstücken aufgenommenen Hypotheken und Darlehen dürfen zusammen im Durchschnitt aller Grundstücke aufgenommenen Hypotheken und Darlehen nicht mehr als 50% der Anlagekosten betragen.

§ 12

¹ Die Fondsleitung bestimmt eine oder mehrere von ihr unabhängige Personen als ihren oder ihre ständigen Schätzungsexperten. Sie lässt jede Liegenschaft, die für Rechnung des Anlagefonds gekauft oder verkauft werden soll, durch mindestens einen ständigen Experten schätzen. Im Falle fondsseitiger Bauprojekte hat mindestens ein ständiger Experte zu prüfen, ob die voraussichtlichen Kosten durch den Verkehrswert der Anlagen gerechtfertigt werden.
² Der oder die ständigen Schätzungsexperten überprüfen auf den Abschluss eines jeden Rechnungsjahres des Fonds den Verkehrswert aller Liegenschaften, die zum Anlagefonds gehören.
³ Weicht das Gutachten des oder der ständigen Experten von den eigenen Schätzungen ab, so hat die Fondsleitung dies zuhanden der Revisionsstelle zu begründen.
⁴ Die Fondsleitung kann neben dem oder den ständigen Schätzungsexperten nach ihrem Ermessen weitere Sachverständige beziehen.

§ 13

Die Fondsleitung kann die Verwaltung der einzelnen Immobilien (Vermietung, Inkasso der Mietzinsen, Organisation des Hauswärtendienstes, Anordnung der Unterhaltsarbeiten u. a.) entweder selbst besorgen oder Liegenschaftsverwaltern übertragen. Beauftragt sie Dritte mit der Verwaltung, so hat sie diese aus der von ihr gemäss § 16, Abs. 1, lit. a. erhobenen Verwaltungskommission zu entschädigen.

V. Rechenschaftsablage

§ 14

¹ Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. März bis Ende Februar des nächsten Jahres.
² Innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres gibt die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds heraus. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrages gibt. Im Rechenschaftsbericht wird darauf hingewiesen, dass die für einen Immobilienfonds gemäss Art. 30 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds anzufertigenden zusätzlichen Aufstellungen am Sitz der Fondsleitung zur Einsicht durch die Anteielscheinhaber aufgelegt werden; deren Recht auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
³ In der Jahresrechnung werden Vermögen und Ertrag des Anlagefonds und der zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften – unter Ausschcheidung der gegenseitigen Forderungs- und Beteiligungsverhältnisse – in einer Gesamtrechnung (konsolidierten Rechnung) zusammengefasst. Die Vermögensrechnung wird sowohl zu Gestehungskosten als auch zu Verkehrswerten erstellt. Zu Lasten der Ertragsrechnung nimmt die Fondsleitung angemessene Abschreibungen auf den Immobilien sowie Rückstellungen im Hinblick auf künftige Reparaturen der Liegenschaften vor.
⁴ Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglementes und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 15

¹ Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Monat Mai an die Anteielscheinhaber ausgeschüttet.
² Die Fondsleitung kann vom Reinertrag bis zu 10% im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten sowie bis zu 10% auf neue Rechnung vortragen.
³ Gewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten, die zum Anlagefonds gehören (Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften, von Aktien der Immobiliengesellschaften oder von anderen Werten), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne ganz oder teilweise in die Ertragsrechnung einbeziehen und an die Anteielscheinhaber ausschütten.

§ 16

Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
a) Vergütungen an die Fondsleitung
– Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteielscheine und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteielscheine verursachen, erhebt die Fondsleitung auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteielscheine eine Entschädigung von 2,0%.
– Für die Mühewaltung bei der Erstellung, beim Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften berechnet die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung von 1% der Baukosten, des Kauf- oder Verkaufspreises.
– Für die Leitung des Fonds und der Immobiliengesellschaften stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 1,5% des Buchwertes der Liegenschaften und der übrigen Aktiven des Fonds in Rechnung.
– Als Entschädigung für die Verwaltung der einzelnen Liegenschaften belastet die Fondsleitung dem Anlagefonds 4% der jährlichen Mietzinsentnahmen.
– Für die Auszahlung zurückgenommener Anteielscheine eine Kommission von 2% und im Falle der Auflösung des Anlagefonds eine Kommission von 1/2% auf dem Inventarwert der Anteile.
b) Vergütungen an die Depotbank
– Für die Verwahrung der Wertpapiere und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen banküblichen Ansätzen gemäss Konventionen der Schweizerischen Bankiervereinigung entspricht.
– Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteielscheinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2%.
– Für die gesetzlich vorgeschriebene Ueberwachung der Fondsleitung beansprucht die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung von jährlich 0,5% des Buchwertes der Liegenschaften und der übrigen Aktiven des Fonds.
² Die Fondsleitung, die zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
– Kosten für den Druck der Rechenschaftsberichte und für die Veröffentlichung der an die Anteielscheinhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds;
– Provisionen beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie für Erstvermietung;
– Löhne und Sozialleistungen für die Hauswarte;
– Honorar der ständigen Schätzungs- und allfälligen weiteren Experten;
– Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionen;
– Kosten allfälliger nötiger wendender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrige Bestimmungen

§ 17

¹ Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung, als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf zwölf Monate, erstmals auf den 31. Dezember 1975, zulässig.
² Vor dem 31. Dezember 1975 kann der Anlagefonds auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht haben, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
³ Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetrages an die Anteielscheinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 18

¹ Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
² Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank und den weitem im Rechenschaftsbericht aufgeführten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 19

¹ Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
² Für die Auslegung des Fondsreglementes ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 20

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den zwischen der Fondsleitung und der Depotbank abgeschlossenen Verwaltungs- und Treuhandvertrag vom 10. Januar 1961 sowie das im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 19 vom 24. Januar 1967 publizierte Fondsreglement vom 16. Januar 1967.

§ 21

Der Text des Fondsreglementes wird auf den Anteielscheinen abgedruckt. Die nach Inkrafttreten des vorliegenden Fondsreglementes bis zur Erschöpfung des Vorrates ausgegebenen Anteielscheine, die den alten Vertragstext tragen, sind mit einem Stempelauflage versehen, der auf das neue Fondsreglement hinweist. Die vorher ausgegebenen Anteielscheine, auf denen der alte Vertragstext wiedergegeben ist und kein Stempelauflage auf das neue Fondsreglement verweist, behalten uneingeschränkte Zirkulationsfähigkeit.

Die Fondsleitung:
IFAG Fondsleitung AG

Die Depotbank:
Zürcher Kantonalbank

Gessner + Co. AG., Wädenswil

Einladung zur 59. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

vom Dienstag, den 14. Mai 1968, 11 Uhr, im Hotel Halbinsel Au, Wädenswil

Traktanden:

1. Protokoll der 58. ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 1967.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 1967 mit Bericht der Kontrollstelle.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Verschiedenes.

Die Jahresrechnung mit Bericht der Kontrollstelle, sowie der Geschäftsbericht mit den Anträgen über die Verwendung des Rechnungsergebnisses liegen zur Einsichtnahme der Herren Aktionäre ab heute bei unserem Sitz in Wädenswil und im Büro an der Talstrasse 20, Zürich, auf.

Wädenswil, den 10. April 1968

Für den Verwaltungsrat,
der Präsident: M. Isler

Elektra Baselland Liestal

Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung

Samstag, den 18. Mai 1968, 14.15 Uhr, im Konzertsaal des Hotels Engel (Eingang Burgstrasse), in Liestal

Traktanden:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1967.
2. Statutarische Wahlen:
 - a) Verwaltungsrat,
 - b) Kontrollstelle.
3. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 1967. Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates sowie des Berichtes der Kontrollstelle. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
4. Diverses.

Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 1967 sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen am Sitz unserer Genossenschaft in Liestal zur Einsicht auf und können daselbst von den Mitgliedern unserer Unternehmung unentgeltlich bezogen werden.

Für den Verwaltungsrat,
der Präsident: H. Gisi

Terra-Nautica AG.

für Vermögensanlagen und Grundbesitz, Zürich

Einladung

zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Montag, den 13. Mai 1968, 10.30 Uhr, am Sitze der Gesellschaft, in Zürich, Dälttschweg 39 (c/o R. P. Schweizer AG.)

Traktanden:

1. Demission der Verwaltung.
2. Demission der Domizilhalterin.
3. Diverses.

Zürich, den 30. April 1968

Der Verwaltungsrat

KONINKLIJKE ZOUT-ORGANON N.V.

Siege social à Arnhem (Pays-Bas)

Paiement de dividende

L'assemblée générale annuelle des actionnaires du 29 avril 1968 a fixé à fl. 4.— le montant du dividende sur les actions ordinaires pour l'exercice 1967.

Déduction faite de l'impôt néerlandais sur les dividendes de 25%, les montants suivants seront mis en paiement, contre remise du coupon N° 1, à raison de:

- fl. 3.— net par certificat de 1 action de fl. 20
- fl. 15.— net par certificat de 5 actions de fl. 20
- fl. 150.— net par certificat de 50 actions de fl. 20

Les actions seront cotées, dividende détaché, dès le 2 mai 1968 aux bourses d'Amsterdam, Bruxelles, Anvers et Genève. En Suisse, les coupons pourront être présentés à l'encaissement avec la déclaration d'usage chez:

Messieurs Pictet & Cie, Banquiers à Genève

dès le 2 mai 1968.

A défaut d'instructions spéciales, le paiement de ce dividende s'effectuera en francs suisses, les florins étant convertis au cours du jour.

En vertu de la convention de double imposition entre le Royaume des Pays-Bas et la Suisse, les porteurs, contribuables en Suisse, pourront demander le remboursement de la part de l'impôt néerlandais dépassant 15% (Formule R.N.L. 1).

Le conseil de direction

Öffentliches Inventar - Rechnungsruf

(Art. 582 ff. ZGB und § 47 ff. des Dekretes vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars)

Erlasser:

Albert Kohler

geb. 1884, des Jean sel., Witwer der Frida Dora geb. Häberli, von Wynigen (Bern), gewesener diplomierter Bücherexperte, in Biel, Schilfweg 6, gestorben am 27. März 1968.

Eingabefrist bis und mit 5. Juni 1968:

- a) für Forderungen und Bürgschaftsansprachen beim Regierungstatthalteramt Biel, 2500 Biel;
- b) für Guthaben des Erblassers bei Notar Dr. Willy Meier, Jurastrasse 15, 2500 Biel.

Massverwalter: Herr Moritz Bächler, Verwaltungssekretär, Kutterweg 35, 2500 Biel.

Die Eingaben an das Regierungstatthalteramt sind schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen und Bürgschaftsansprachen haften die Erben weder persönlich, noch mit der Erbschaft (Art. 590 ZGB).

Biel, den 25. April 1968

Der Beauftragte:
Dr. Willy Meier, Notar

Konsum Verein Zürich

Die Mitglieder des Konsum Vereins Zürich werden eingeladen zur

Generalversammlung

auf Dienstag, den 14. Mai 1968, 19 Uhr, ins Kongresshaus Zürich, Eingang Claridenstrasse.

Tagesordnung:

1. Protokoll.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 1967. Bericht und Antrag der Kontrollstelle und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses 1967.
4. Wahlen:
 - a) von Mitgliedern des Verwaltungsrates,
 - b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes der Kontrollstelle.

Der Bericht der Kontrollstelle liegt an der Kasse des Konsum Vereins (Badenerstrasse 15, 1. Stock) zur Einsicht auf, woselbst auch der gedruckte Geschäftsbericht bezogen werden kann. Die Mitglieder haben beim Eintritt den Aktientitel als Ausweis zur Teilnahme und Stimmberechtigung vorzuweisen. Punkt 19.30 Uhr werden die Türen geschlossen.

Zürich, den 2. Mai 1968

Der Präsident der Generalversammlung
Dr. H. Hotz

Bank Rohner + Co. AG., St. Gallen

Zürich, Lugano, Chiasso

Einladung

zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Dienstag, den 14. Mai 1968, 11 Uhr, in St. Gallen, Hotel Hecht, 1. Stock

Traktanden:

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals von Fr. 7 500 000.— auf Franken 15 000 000.— durch Ausgabe von 30 000 Namenaktien von Fr. 250.— Nennwert, zu 20% einbezahlt, im Zusammenhang mit der beschlossenen Ausgabe einer Wandelanleihe.
2. Feststellung der Zeichnung und der 20%igen Liberierung von Fr. 7 500 000.— nom. neuer Namenaktien.
3. Aenderung der Art. 3, 4, 4bis und 26 der Statuten sowie Neuaufnahme eines Artikels 4ter.

Die entsprechenden Anträge des Verwaltungsrates liegen beim Hauptsitz St. Gallen sowie bei allen übrigen Geschäftsstellen unserer Bank zur Einsicht der Aktionäre auf.

Die zur Teilnahme berechtigten Karten können gegen Ausweis über den Aktienbesitz vom 6. bis 13. Mai 1968 bei unserem Hauptsitz sowie bei den Niederlassungen in Zürich und Lugano bezogen werden.

St. Gallen, den 29. April 1968

Für den Verwaltungsrat,
der Präsident: Dr. A. Stürm

Banca Credito Commerciale di Locarno

Convocazione degli azionisti

L'assemblea ordinaria degli azionisti

è convocata per sabato 18 maggio 1968, alle ore 15, nella sede della banca, Palazzo Salina 1, con il seguente ordine del giorno:

- 1° Relazione del consiglio di amministrazione sull'esercizio 1967 e presentazione del conto profitti e perdite e del bilancio dell'esercizio 1967.
- 2° Relazione dell'ufficio di revisione.
- 3° Approvazione della relazione, dei conti e scarico all'amministrazione ed alla direzione.
- 4° Nomine statutarie.
- 5° Eventuali.

I conti annuali, la relazione dell'ufficio di controllo sull'esercizio 1967 sono a disposizione dei Signori azionisti presso la sede sociale. Per partecipare all'assemblea è necessario depositare le azioni presso la sede della banca entro il 13 maggio 1968.

6601 Locarno, 29 aprile 1968

Il consiglio di amministrazione

Nichtigklärung

Die Sparhefte Nrn. 0.995.153. C und 1.029.907. Q der Kantonalbank von Bern, Biel, werden vermisst. Die Gläubiger werden sie gemäss Art. 90 OR entkräften und über die Guthaben verfügen, sofern die allfälligen Inhaber der Büchlein dieses nicht binnen 3 Monaten der Kantonalbank von Bern, Biel, vorlegen und ihr besseres Recht nachweisen.

Biel, den 2. Mai 1968

Kantonalbank von Bern
Biel

gut Stahlmöbelfabrik
F. Gut AG Hägendorf
Tel 062 69149

Pultsockel Typ 54 M



Verlangen Sie Prospekte und Bezugsquellennachweis



ZU VERKAUFEN, schöne Sammlung

Briefmarken aus Gold

Goldgehalt 900/1000 mit Zertifikaten.
20% unter offiziellen Verkaufspreisen.

Anfragen erbeten an Postfach 158,
6903 Lugano.

Warenverkehr und gebundener Zahlungsverkehr mit dem Ausland

Bereinigt auf 1. März 1965 (Vierte Auflage)

Die Vorschriften über die schweizerische Aussenhandels-gesetzgebung wurden, unter Berücksichtigung sämtlicher bisher erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, in einer vierten Auflage zusammengefasst. Die Broschüre kann noch zum Preise von Fr. 2.50 von der Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes in Bern, Effingerstrasse 3, bezogen werden. Postcheckrechnung 30.520.

NB. Die Broschüre ist in französischer Sprache nicht erhältlich.

BANQUE PARAVICINI SA

Convocation à l'Assemblée Générale Extraordinaire

Messieurs les Actionnaires de la Banque Paravicini SA sont convoqués en

Assemblée Générale Extraordinaire

pour jeudi le 16 mai 1968, à 11 heures 30, dans les bureaux de la banque, à Berne, Baerenplatz 7.

Ordre du jour:

- 1° Augmentation du capital-actions et constatation du versement.
- 2° Modification des statuts, Art. 4, Art. 21.
- 3° Election au Conseil d'Administration.

Les cartes d'admission à l'Assemblée Générale Extraordinaire sont à la disposition de Messieurs les Actionnaires dès le 2 mai 1968, auprès de la banque.

Berne, le 19 avril 1968

Banque Paravicini SA
An nom du Conseil d'Administration:
J. F. Paravicini

BANK PARAVICINI AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Die Aktionäre der Bank Paravicini AG werden hiermit zur

ausserordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 16. Mai 1968, 11.30 Uhr, in den Räumen der Bank, Bärenplatz 7, nach Bern eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals und Feststellung der Liberierung.
2. Aenderung der Statuten, Art. 4, Art. 21.
3. Wahlen in den Verwaltungsrat.

Eintrittskarten zur ausserordentlichen Generalversammlung können von den Aktionären ab 2. Mai 1968 bei der Bank bezogen werden.

Bern, den 19. April 1968

Bank Paravicini AG
Im Namen des Verwaltungsrates:
J. F. Paravicini

Ebauches S.A., Neuchâtel

CONVOCACTION

Conformément aux articles 10 et suivants des statuts d'Ebauches S.A., Neuchâtel, les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

le mercredi 15 mai 1968, à 11 heures, au siège de la société, faubourg de l'Hôpital 3, à Neuchâtel.

Ordre du jour:

- 1° Rapport sur la gestion et les comptes de l'exercice 1967.
- 2° Rapport de l'organe de contrôle.
- 3° Votation sur les conclusions de ces rapports.
- 4° Décharge aux administrateurs et contrôleurs.
- 5° Décisions sur l'emploi du bénéfice net 1967 et fixation du dividende sur la base des propositions du conseil d'administration.
- 6° Nominations statutaires.

Le compte de profits et pertes, le bilan, le rapport de l'organe de contrôle, le rapport de gestion, ainsi que les propositions du conseil d'administration concernant l'emploi du bénéfice net seront à la disposition des actionnaires à partir du 5 mai 1968 au siège social à Neuchâtel, et aux bureaux centraux d'Ebauches S.A., à Grenchen.

La carte de légitimation remise à chaque actionnaire servira d'introduction à l'assemblée générale ordinaire; elle sera échangée contre un bulletin de vote.

Conformément aux dispositions de l'article 14, al. 2 des statuts, «Chaque actionnaire peut faire représenter ses actions à l'assemblée générale par un autre actionnaire, moyennant un pouvoir écrit», en utilisant la formule remise à chaque actionnaire.

Les transferts d'actions seront bloqués du 2 au 15 mai 1968.

Neuchâtel, le 3 avril 1968

Le conseil d'administration

SSC Steril Catgut Gesellschaft Neuhausen am Rheinflall

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 16. Mai 1968, um 11 Uhr, im Hotel Bellevue, in Neuhausen am Rheinflall

Die Traktanden lauten:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 1967, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
2. Décharge-Erteilung an die Verwaltung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Wahl des Verwaltungsrates.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle und Geschäftsbericht für das Jahr 1967 mit den Anträgen des Verwaltungsrates zu Traktandum 3 liegen ab 3. Mai 1968 am Geschäftssitz der Gesellschaft, in Neuhausen, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf.
Anmeldekarten zur Teilnahme an der Generalversammlung oder Formulare für die Vollmachtserteilung sind beim Geschäftssitz, in Neuhausen, zu verlangen.

Neuhausen, den 2. Mai 1968

Der Verwaltungsrat

Luftseilbahn Parpaner Rothorn AG., Lenzerheide

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung und zu Vorversammlungen der drei Aktionärkategorien

auf Samstag, den 6. Juli 1968, 14.45 Uhr, im Grand Hotel Schweizerhof, Lenzerheide

14.00 Uhr Kontrolle der auf den Namen lautenden Zutrittskarten und Austausch gegen anonyme Stimmkarten.

14.45 Uhr Vorversammlungen der drei Aktionärkategorien
Traktanden: 1. Zustimmung zur Vereinheitlichung des Aktienkapitals.
2. Aenderung der Statuten (Art. 3, 12, 21).

15.30 Uhr Ordentliche Generalversammlung
Traktanden: 1. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle für 1967.
2. Entlastung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.
3. Kapitalerhöhung (Feststellung der bis 24. Juni 1968 eingegangenen Zeichnung und ihrer Einzahlung.)
4. Herabsetzung des Aktienkapitals um Fr. 60 000.— durch Rückzahlung und Vernichtung der 6000 A-Aktien von je Fr. 10.—.
5. Aenderung der Statuten (Art. 3, 12, 21).
6. Anträge von Aktionären, die dem unterzeichneten Präsidenten bis spätestens 24. Juni 1968 schriftlich eingereicht sind.
7. Umfrage.

Sind in den Vorversammlungen der drei Aktionärkategorien bzw. in der Generalversammlung nicht mindestens zwei Drittel sämtlicher in der betreffenden Versammlung stimmberechtigten Aktien vertreten, so werden hiermit zweite Vorversammlungen bzw. eine zweite Generalversammlung einberufen, in der Beschlüsse gefasst werden können, auch wenn nur ein Drittel der Aktien vertreten ist. Die zweiten Versammlungen finden unmittelbar nach der ersten statt.

Zutrittskarten, die auf den Namen der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre lauten und nur von diesen persönlich oder von schriftlich bevollmächtigten im Aktienbuch eingetragenen Aktionären benützt werden können, sind bis spätestens 24. Juni 1968 bei Dr. Leo Fromer, Postfach 237, 4002 Basel, schriftlich zu bestellen. Die Bestellungen können, zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten, nur von den Aktionären selbst (und nicht etwa von den Banken) erfolgen. An den Versammlungen werden keine Zutrittskarten mehr abgegeben, ebenfalls nicht, wenn Bestellungen erst nach dem 24. Juni 1968 eingehen.

Lenzerheide, den 2. Mai 1968

Namens des Verwaltungsrates:
der Präsident: Dr. Leo Fromer

Die Anträge auf Aenderung der Statuten liegen zur Einsicht der Aktionäre im Büro des kaufmännischen Leiters (Talstation) auf.

MEKUFO AG., ZUG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

von Freitag, den 17. Mai 1968, abends 17.30 Uhr, am Sitze der Gesellschaft, Alpenstrasse 4, Zug

Traktandum:

Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft.

Zug, den 29. April 1968

Im Auftrage des Verwaltungsrates:
M. Furrer

Engadiner Kraftwerke A.G., Zernez (Kanton Graubünden)

5 1/2% Anleihe 1968 von Fr. 50 000 000

zur teilweisen Finanzierung des Baues ihrer Kraftwerkanlagen. Vom Anleihebetrag hat sich die Gesellschaft Fr. 3 500 000 reserviert, so dass Fr. 46 500 000 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden.

Anleihebedingungen

Laufzeit: längstens 15 Jahre
Titel: Inhaberoobligationen von Fr. 1000 und Fr. 5000
Kotierung: an den Börsen von Basel, Bern, Chur, Genf, Lausanne und Zürich

Emissionspreis

99,65% zuzüglich 0,60% halber eidg. Emissionsstempel = 100,25%

Zeichnungsfrist

2. bis 8. Mai 1968, mittags

Detaillierte Prospekte sowie Zeichnungsscheine können bei den Banken bezogen werden.

1. Mai 1968

Schweizerischer Bankverein

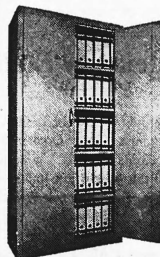
Schweizerische Kreditanstalt
Bank Leu & Co. AG.
A. Sarasin & Cie.
Privatbank und Verwaltungsgesellschaft
Graubündner Kantonalbank

Schweizerische Bankgesellschaft
Schweizerische Volksbank
Vereinigung der Genfer Privatbankiers
Kantonalbank von Bern
Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Trosselli
Büro-Organisation

Stahlmöbel

Mod. 322

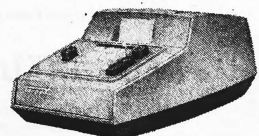


8050 ZÜRICH
Jungstrasse 2
Tel. (051) 48 46 29

NUR
Fr. 375.-
für 60 Ordner

Lieferung
ab Lager

1204 GENEVE
Rue du Stend 60
Tel. (022) 24 43 40



Fr. 390.-

Endlich die elektrische Rechenmaschine für jedermann, da günstiger als ein Handmodell, 8/9 Stellen Kapazität. Neuartiges Farbband mit 20facher Lebensdauer.

AUTO-DOPPIK BUCHHALTUNG AG

2501 BIEL
Bahnhofstrasse 6
Telephon
(032) 2 40 29/38

8030 ZÜRICH
Carmenstrasse 24
Telephon
(051) 34 50 32/33



ADANA HAND RUCKMASCHINE
 Machen Sie Ihre DRUCKSACHEN nach eigenen Ideen, mit einem Minimum an Zeit, ohne lange Warten zu müssen und mit viel geringeren Kosten selber. ADANA ist eine richtige DRUCKMASCHINE mit 1000 Gebrauchsmöglichkeiten. Schon ab Fr. 275,- haben Sie eine **HAUSDRECKEREI** Prospekt unverbindlich von der Generalvertretung Carl Federer **6002 LUZERN** Wegelgasse 29 Telefon 041 / 2 61 53

Suchen Sie Verkaufsschlager von morgen? Lesen Sie

neue produkte

In jeder Ausgabe eine Fülle von Neuheiten und Verkaufsideen aus aller Welt. Probeabonnement (5 Ausgaben) Fr. 15.—
 EUROPRESS, 8405 Winterthur.

Wein aus Oesterreich

- * weiß, leicht süß 7/10-Fl.
 - * **Krenser Schmidt** gerebelter, grüner Veltliner würzig, bekömmlich 1966 5.50
 - * **Krenser Sandgrub** gerebelter, grüner Veltliner elegant, fruchtig 1966 5.75
 - * **Krenser Jungfrau** gerebelter, grüner Veltliner lieblich, mild 1966 5.75
 - * **Steiner Burgherr**, Riesling harmonisch, edel 1966 6.10
 - * **Gumpoldskirchner Rotgipfler** 1967 4.50
 - * **Original Hauerwein**
 - * **Gumpoldskirchner Rotgipfler** 1967 5.50
 - * **Spätliese, Original Hauerwein**
 - * **Gumpoldskirchner Rotgipfler** 1963 17.30
 - * **BEERENAULESSE**
 - * **Franz Fechtlid**, Gumpoldskirchen 1963 24.50
 - * **Ruster Ausbruch**
 - * **TROCKENBEERENAULESSE**
 - * **Josel Jurttschitsch**, Langenlois
 - * rot
 - * **Alter Knebe** 1964 4.80
 - * **Rohrenrdorfer St. Laurent**
 - * **Rote Wachauer Spezialität**
- * Ab 12 Flaschen, auch assortiert, spezialisiert im Haus



Martel & Co. AG, 9001 St. Gallen
 Telefon (071) 22 84 91

35



SCHALLER COUVERTS

SCHALLER & CO. AG, Briefumschlagfabrik
 8023 Zürich, Heinrichstr. 147, Tel. 051/421542

Conventionsfreie Frachten

Müller-Gysin AG.
 Internationale Transporte
 4000 Basel 23
 Telefon (061) 34 67 00 - Telex 62 172

Wer sucht in Basel Auslieferungslager?

Lagerhalle auch mit schweren Fahrzeugen befahrbar. Bureau, Personal und Fahrzeuge vorhanden.

Wir legen Wert auf vertrauensvolle, angenehme Zusammenarbeit und langjährige Partnerschaft.

Zuschriften, welche absolut vertraulich behandelt werden, sind erbeten an Chiffre R 52266 Q an Publicitas AG, 4001 Basel.

Für Handelsfirmen und Detailhändler

Handgefertigte Produkte aus Taiwan (Formosa)

aus Bambus, Bast, Sisal, Holz usw. wie Körbchen in allen gewünschten Arten und Grössen, Fruchtteller, Servietablets zu interessanten Preisen bietet an:

Handelsagentur Ernst Ramseyer, Postfach 2094, 3001 Bern, Tel. (031) 451034



Inserate erschliessen den Markt

Inserieren Sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt

VOTRE argent

Versé à la POSTE
 Géré par la BANQUE DE PRÊTS ET DE PARTICIPATIONS SA
LE LIVRET DE DÉPÔT POSTAL
 une formule nouvelle simple et avantageuse
INTÉRÊT ANNUEL:

5 1/2 %



Banque de Prêts et de Participations SA
 11, rue Pichard
 Tél. (021) 22 52 77
 1003 Lausanne
 15, rue Töpfer
 Tél. (022) 46 87 35
 1211 Genève 3

Impôt sur le chiffre d'affaires

(Edition de juin 1967)

Les textes législatifs actuellement en vigueur en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires ont été publiés dans la Feuille officielle suisse du commerce. Ils sont réunis en une brochure de 44 pages qui peut être obtenue au prix de 1 fr. 80 (port compris) moyennant versement préalable à notre compte de chèques postaux 30-520. Afin d'éviter des malentendus, on voudra bien ne pas confirmer la commande séparément.

Feuille officielle suisse du commerce, 3000 Berne

LU metal
 stanzen ziehen biegen
 Lüdi & Cie AG
 Metallwarenfabriken
 9230 Flawil

fz Bandeisen
 FISCHER & CO.
 5734 REINACH

Brochure AELE

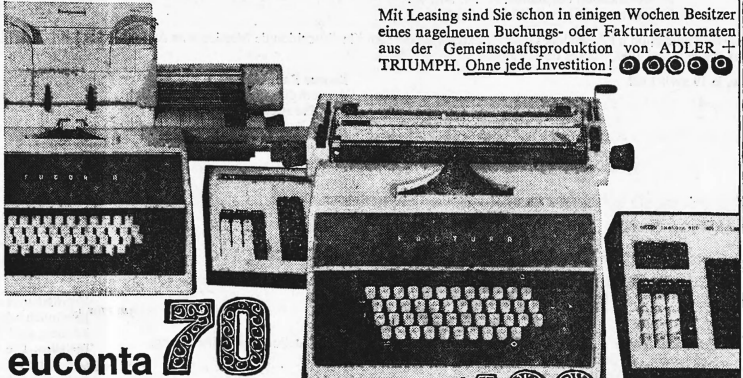
(Dispositions valables dès 1967)

Brochure de 44 pages (format A 5). Prix: fr. 2.— (trais compris). Prière d'adresser les commandes et d'effectuer les versements préalables à notre compte de chèques postaux 30-520. Feuille officielle suisse du commerce, Ellingerstrasse 3, 3000 Berne

(Il suffit de mentionner votre commande au verso du coupon qui nous est destiné.)

BÜCHER UND FAKTURIEREN im LEASING

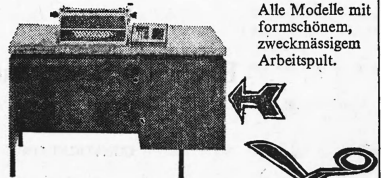
Mit Leasing sind Sie schon in einigen Wochen Besitzer eines nagelneuen Buchungs- oder Fakturierautomaten aus der Gemeinschaftsproduktion von ADLER + TRIUMPH. Ohne jede Investition!



euconta 70
 der kleinste Buchungsautomat aus der Gemeinschaftsproduktion von ADLER + TRIUMPH.

factura 400
 der grösste von unseren elektronischen Automaten, zum Fakturieren und - mit entsprechender Ausstattung - zum Buchen.

Als «Besitzer auf Zeit» wählen Sie den Automaten, der genau auf den Aufgabenbereich und den gewünschten Ausnutzungsgrad abgestimmt ist: klein, mittel oder gross. Zum Fakturieren oder zum Buchen. - Und zahlen nicht den ganzen Automaten, sondern nur seine Nutzung. Monatlich. Leasing oder Kauf - Sie profitieren in jedem Fall von unseren günstigen Konditionen.



Alle Modelle mit formschönem, zweckmässigem Arbeitspult.

AG für Büro-Automation Utoqual 31 8008 Zürich
 Tel. 051 47 80 90

Bon Wir interessieren uns für:

- Buchungsautomaten
- Fakturierautomaten

Firma _____
 Adresse _____



Die sympathische Betriebskantine - Ditchburn-Getränkeautomaten

(Tietschläge sollen noch nie vorgekommen sein). Für guten Service sorgt die Generalvertretung: Multipatent, Hofwiesenstrasse 18, 8057 Zürich, Tel. 051/28 77 02.

Zu vermieten in Liestal (14 km von Basel) freistehendes, renoviertes
Einfamilienhaus
 5 Zimmer, «Therma» Elektro Küche, Kühlschrank, Bad, 2 WC, Ölheizung (5000 l), Waschmaschine, Telefon, Sonnig gelegen, in 4 a Strauchgarten. Demnächst bezugsbereit.
 Mietzins Fr. 650.— monatlich inkl. Fr. 55.— monatlich Garage.
 Auskunft erteilt der Beauftragte:
 Fritz Mangold, Architekt, in Firma Mangold & Erb, 4402 Frenkendorf (Tel. 061/84 14 08).

Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche Zusendung einer Probenummer der Monatsschrift «Die Volkswirtschaft»

Trockene, sehr saubere

LAGERRÄUME
 (geeignet auch für Pflichtlagerung von Zucker, Kaffee, Konserven, Getreide usw.)
 mit Geleiseanschluss in

Basel Muttenz Liestal Sissach Genf Frutigen
 vermietet lang- und kurzfristig vorteilhaft

TISA
 Internationale Transporte AG
Basel
 Wallstrasse 19/25, Tel. (061) 23 19 77, Telex 62368

Durch den Verkauf der Firma verliere ich meinen Posten.
 Dipl. Kaufmann, 38, verheiratet, als Geschäftsleiter eines mittleren Handelsbetriebes tätig, sucht

leitende Stellung

Seit acht Jahren Geschäftsleiter. Absolvent einer Verkaufsschule. Guter Organisator und Personalführer. Kontaktfreudig, gewandter Verhandler. Deutsch/Französisch, gute Italienischkenntnisse. Unabhängig im Domizil, auch Welschland.

Für jede weitere Auskunft stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung unter Chiffre A 120625-2 an Publicitas AG., 8021 Zürich.